

## **Die Zulässigkeit von Folter zur Aufklärung von Straftaten.**

### **Fragestellung:**

Gilt das Verbot der Folter absolut und unbedingt oder sollte eine Einschränkung zumindest dann möglich sein, wenn Rechtsgüter von hohem Wert in Gefahr sind, und die Anwendung von Folter der Abwendung dieser Gefahr dienlich sein könnte?

### **Problemstellung:**

Eine Folterhandlung setzt gemäß Art.1 I der UN-Folterkonvention von 1984 drei Elemente voraus: Erstens muss eine Handlung vorliegen, die beim Opfer ein nicht unerhebliches körperliches oder seelisches Leid hervorruft, d.h. durch eine psychische, physische oder psychisch-pharmakologische Einwirkung (*objektives Element*); zweitens muss diese Handlung vorsätzlich und zweckgerichtet sein (*subjektives Element*); und schließlich muss sie dem Staat zurechenbar sein, der „Folterer“ muss also entweder selbst Träger öffentlicher Gewalt sein oder als Privater mit Billigung des Staates handeln (*Tatumstandselement*).

Die Anwendung von Maßnahmen, die nach dieser Definition als Folter einzuordnen sind, ist in Deutschland umfassend verboten. Dieses Verbot findet sich im Strafprozessrecht (§ 136 a StPO), im Strafrecht (§§ 340, 343 StGB, §§ 7 I Nr.5, 8 I Nr.3 VStGB) im Polizeirecht (durch Verweise auf § 136 a StPO) im Verfassungsrecht (Art. 104 I S.2, 2 II 1,1 I GG) sowie im internationalen Recht (Art.3 Genfer Abk. I - IV; Art. 7, 4 II IPbpR; Art.1 I UN-Folterkonvention; Art. 3 EMRK; Europäische Konvention zur Verhütung von Folter; außerdem wird das Folterverbot zum „ius cogens“ gerechnet).

Ausnahmen dieses Verbots sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Jedoch sind Konstellationen denkbar, in denen die praktischen Konsequenzen dieses ausnahmslosen Verbots unbefriedigend erscheinen; zwei Beispiele verdeutlichen dies besonders anschaulich: Erstens der (reale) Fall des entführten Bankierssohnes Jakob von Metzler im Jahre 2003, zweitens der (fiktive) Fall eines Terroristen, der mit einer Bombe das Leben zahlreicher Menschen bedroht, und diese Bombe ohne seine Aussage nicht gefunden oder entschärft werden kann. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die Anwendung von Folter nicht ausnahmsweise dann zulässig sein sollte, wenn das gesamte Spektrum anerkannter Vernehmungsmethoden ohne Erfolg ausgeschöpft wurde und nunmehr die Folter als letztes Mittel zur Rettung eines oder mehrerer Menschenleben in Betracht kommt (sog. Präventions- / Rettungsfolter).

In beiden Beispielsfällen besteht eine Konfliktsituation zwischen den Rechten des Täters und des Opfers: Einerseits hat der Täter einen Anspruch, dass seine Menschenwürde geachtet wird. Eine Folterhandlung hat aber immer den Zweck, die freie Willensentschließung des Menschen zu brechen. Sie degradiert ihn zum schmerzgesteuerten „Auskunftsobjekt“ und beraubt ihn seiner Subjektsqualität; sie dringt damit ein in den Kernbereich der Würde des Menschen.

Andererseits hat auch das Opfer einen Anspruch, dass sein Leben und seine Würde geschützt wird vor Übergriffen Dritter. Je nach Gestaltung des konkreten Falls kann sowohl die Würde, als auch das Leben des Opfers durch den Täter bedroht sein (z.B. wenn es ohne Nahrung in einem Erdloch gefangen gehalten wird). Wie kann dieser Konflikt gelöst werden?

### **Positionen:**

**A. Die Würde des Menschen ist unantastbar, eine Verletzung Menschenwürde kann durch nichts gerechtfertigt werden. Die Folter verletzt den Gefolterten in seiner Menschenwürde. Folglich kann die Folter durch nichts gerechtfertigt werden. Es bedarf keiner Abwägung.**

Argumente:

- Die Menschenwürde ist dem grundrechtlichen Abwägungsprozess entzogen.
- Menschen geraten zwar mit ihren Interessen und Handlungen, nicht aber mit ihrer Menschenwürde in Kollision

**B. Der Gefolterte wird zwar in seiner Menschenwürde verletzt. Dem Schutz seiner Würde stehen jedoch gewichtige Interessen der bedrohten Opfer entgegen (Leben, Würde). Folglich muss eine Abwägung getroffen werden, überwiegt die Schutzwürdigkeit der Opferrechte die der Täterrechte muss das Folterverbot in Einzelfällen eingeschränkt werden.**

Argumente:

- Wenn der Staat sogar töten darf, um ein Menschenleben zu retten (finaler Rettungsschuss), dann muss er auch foltern dürfen, da dies den minder schweren Eingriff darstellt.
- Der Täter hat gegen das Gesetz verstoßen, während die Menschen, die er bedroht, unschuldig sind.

- Angesichts der Schuld des Täters und der Unschuld der Opfer ist der Verzicht auf erfolgversprechende Folterhandlungen unerträglich. Der Rechtsstaat mindert seine Glaubwürdigkeit, wenn er solche Ergebnisse hinnimmt, ohne die Konsequenzen zu beachten (Fiat lex, pereat mundus!).
- Die Anwendung von Folter nützt letztlich sogar dem Täter selbst: Die kurzzeitige Zufügung von Schmerzen erscheint im Vergleich mit lebenslanger Freiheitsstrafe nach dem Gelingen der Tat als das geringere Übel.
- Die Brutalität moderner Terrorgruppen erfordert den Einsatz von effektiven Gegenmaßnahmen, das bisherige Instrumentarium polizeilicher Maßnahmen vermag keinen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

**C. Der Staat hat die Menschenwürde zu achten *und* zu schützen; Achtungspflicht und Schutzpflicht stehen hierbei gleichwertig auf einer Ebene. In den genannten Extremfällen gilt es einerseits die Würde des Entführers zu achten, andererseits die des Opfers zu schützen. Dieser Konflikt lässt sich nicht durch bloßen Verweis auf die Unantastbarkeit lösen, vielmehr muss eine Abwägung getroffen werden – diese Abwägung muss jedoch zugunsten der Würde des Täters ausfallen.**

Argumente:

- Der Konflikt darf nicht nur auf den konkreten Fall bezogen werden, die Entscheidung ist von überindividueller Tragweite. Es geht um die Bewahrung eines Prinzips.
- Die genannten Fälle sind nicht nur anschaulich, sondern auch extrem unrealistisch. Die Aufgabe elementarer Prinzipien kann hierdurch nicht gerechtfertigt werden.
- Die Täterschaft des Beschuldigten wird niemals mit Sicherheit festzustellen sein; es besteht daher stets das Risiko, den Falschen zu foltern.
- Die Prozeduralisierung von Folter ist unmöglich (Notwendige Voraussetzungen? Anzuwendende Methoden? Steigerung bis zu welchem Ausmaß bei beharrlichem Schweigen? Staatliche Schulung des „Folterers“?).
- Dambruchargument: Die Empörung würde mit der Zeit abnehmen, und die Anforderungen mit der Zeit abnehmen. Extreme Missbrauchsgefahr (Z.B. Erfahrungen der Landau-Kommission in Israel).
- Folterverbot als zentraler Bestandteil des Rechtsstaats – die Billigung der Folter wäre von enormer Symbolkraft für die Rechtskultur als solche. Gerade im Kampf gegen den Terrorismus müssen sich die westlichen Demokratien unbedingt zum Rechtsstaat und seinen Methoden bekennen und den Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt gewährleisten. Nur so behalten sie ihre Glaubwürdigkeit.

**Derzeitige Gesetzesvorhaben:** Keine.

**Literatur:** *Zur Geschichte:* Hilgendorf, Eric: „Folter im Rechtsstaat?“, JZ 2004, S.331 ff.

*Pro Folter:* Brugger, Winfried: „Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?“ JZ 2000, S.165 ff.

*Überblick der Problematik bei:* Jerouschek, Günter / Kölbel, Ralf: „Folter von Staats wegen?“, JZ 2003, S.613ff und Wittreck, Fabian: „Menschenwürde und Folterverbot“, DÖV 2003, S.873 ff.

*Zur Menschenwürdeproblematik sei auf die Kommentierungen zu Art.1 I GG in den gängigen GG-Kommentaren verwiesen, z.B. von Maunz, Theodor / Dürig, Günter und Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard.*

**Rechtspolitischer Ausblick:**

Die Debatte, die seit dem Entführungsfall Jakob von Metzlers in Deutschland geführt wird, ist bislang zu keinem Ende gekommen; nach wie vor finden sich Stimmen, die für eine Lockerung des Verbots plädieren. Dass diese Infragestellung des Folterverbots durchaus einer gesellschaftlichen Stimmung entspricht, zeigt eine Forsa-Umfrage aus dem Oktober 2003: Auf die Frage, ob der Vize-Polizeipräsident Daschner wegen der Androhung von Folter bestraft werden solle, antworteten 63 % der Befragten mit „Nein“. Angesichts der zunehmenden Bedeutung terroristischer Bedrohungen wird wohl immer wieder die Frage auftauchen, ob es zu deren Abwehr nicht doch auch solcher Mittel bedürfe, die jenseits des derzeitigen Instrumentariums liegen.

Dennoch ist die Anwendung von Folter nach ganz herrschender Meinung mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Eine Lockerung des Folterverbots ließe sich auch durch eine Änderung des Grundgesetzes nicht erreichen: Selbst wenn sich die Folterbefürworter in politischen Kreisen durchsetzen könnten, müsste eine Verfassungsänderung an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG scheitern. Dieser schützt die in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze und damit auch das Verbot der Folter.

Solange das Grundgesetz gilt, wird die Folter stets verboten sein.

Bearbeiter: Alexander Grabert.